

Satzung

zur Änderung der

Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungs- anlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS)

Az.: 815.12

vom 24.11.2025

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Absatz 2, 11, 13, 17 Absatz 5, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schwendi am **24.11.2025** folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Zu § 15 (1) der Wasserversorgungssatzung vom 14.05.2012 wird hinzugefügt:

§ 15 Kostenerstattung

- (1) Hinzu tritt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

§ 2

Zu § 36 der Wasserversorgungssatzung vom 14.05.2012 wird hinzugefügt:

§ 36 Beitragssatz

Hinzu tritt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

§ 3

§ 42 der Wasserversorgungssatzung vom 14.05.2012 wird wie folgt neu gefasst:

§ 42 Grundgebühr (Zählergebühr)

- (2) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr).

Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Q _{max} in m³/h	bis 5,00	5,01 bis 12,00	12,01 bis 20,00	20,01 bis 30,00	30,01 bis 80,00	80,01 bis 120,0	120,01 bis 120,00
Q _n in m³/h	bis 2,50	2,51 bis 6,00	6,01 bis 10,00	10,01 bis 15,00	15,01 bis 40,00	40,01 bis 60,00	60,01 bis 100,00

€uro/ netto Monat	1,50	2,25	3,75	7,50	11,25	15,00	37,50
€uro/ brutto Monat	1,61	2,41	4,01	8,03	12,04	16,05	40,13

brutto = inklusive 7 % Umsatzsteuer

Q_{max} = Maximaldurchfluss

Q_n = Nenndurchfluss

Alternativ für Zähler mit Kennzeichnung gemäß der europäischen Messgeräte-richtlinie (MID):

Q ₄ in m³/h	bis 5,00	5,01 bis 12,50	12,51 bis 20,00	20,01 bis 31,00	31,01 bis 79,00	79,01 bis 125,00	125,01 bis 200,00
Q ₃ in m³/h	bis 4,00	4,01 bis 10,00	10,01 bis 16,00	16,01 bis 25,00	25,01 bis 63,00	63,01 bis 100,00	100,01 bis 160,00

€uro/ netto Monat	1,50	2,25	3,75	7,50	11,25	15,00	37,50
€uro/ brutto Monat	1,61	2,41	4,01	8,03	12,04	16,05	40,13

brutto = inklusive 7 % Umsatzsteuer

Q₄ = Überlastdurchfluss

Q₃ = Dauerdurchfluss

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

- (3) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.
- (4) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

§ 4

§ 43 der Wasserversorgungssatzung vom 14.05.2012 wird wie folgt neu gefasst:

§ 43

Verbrauchsgebühren

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet.

Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter

ab 1. Januar 2026 netto 2,49 Euro, sowie
brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer 2,66 Euro.

- (2) Wird ein **Bauwasserzähler** oder ein **sonstiger beweglicher Wasserzähler** verwendet, beträgt die **Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter**

ab 1. Januar 2026 netto 2,49 Euro, sowie
brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer 2,66 Euro.

- (3) Wird die verbrauchte Wassermenge durch einen **Münzwasserzähler** festgestellt, beträgt die **Gebühr** (einschließlich Grundgebühr gemäß § 42 und Umsatzsteuer gemäß § 54) pro Kubikmeter

ab 1. Januar 2026 netto 3,74 Euro, sowie
brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer 4,00 Euro.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher geltenden Regelungen und Gebührensätze außer Kraft.

Hinweis gemäß § 4 Absatz 4 Satz 4 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der

die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach der Ziffer 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Ausgefertigt!

Schwendi, 24.11.2025

Wolfgang Späth
Bürgermeister

Verfahrens- und Ausfertigungsvermerke:

Die vorstehende Satzung wurde entsprechend der „Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung“ der Gemeinde Schwendi vom 25.01.2010 gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1 GemO öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgte durch Einrücken in das Amtsblatt der Gemeinde Schwendi vom 12.12.2025, Nr. 50.

Der Anzeigepflicht an die Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 4 Absatz 3 Satz 3 GemO wurde mit Schreiben vom 19.12.2025 nachgekommen.

Für die Richtigkeit!

Schwendi, 19.12.2025

(Unterschrift)

Wolfgang Späth
Bürgermeister